

**II-203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 160 J
1983 -07- 08**

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Neisser
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend das Strafverfahren zur Untersuchung der Vor-
fälle um den "Verein zur Förderung des Institutes
für Krebsforschung"

Das nunmehr seit rund 4 Jahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 23 a Vr 5804/79 gegen Rechtsanwalt DDr. Peter Stern und Univ. Prof. Dr. Heinrich Wrba anhängige Strafverfahren, welches bereits zu einer Reihe von parlamentarischen Anfragen durch Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei Anlaß gab, hat dem Vernehmen nach folgenden unüblichen und angesichts der Bedeutung der Strafsache aufklärungsbedürftigen Verlauf genommen:

Bereits vor mehreren Wochen kam es zu einer Dienstbesprechung zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz. Dabei berichtete der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien über das Ergebnis des Vorverfahrens, bezeichnete das Verfahren als enderledigungsreif und schlug die Erhebung einer Anklage vor. Von den Vertretern der Oberbehörden wurde dieser Vorschlag genehmigend zur Kenntnis genommen, worauf seitens der Staatsanwaltschaft Wien ein Anklageentwurf ausgearbeitet und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt wurde.

Während der Anklageentwurf bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien lag, legte der Beschuldigte DDr. Peter Stern ein von ihm

- 2 -

privat in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vor. In dem hierauf an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Bericht ging die Oberstaatsanwaltschaft Wien von ihrer in der vorangegangenen Dienstbesprechung vertretenen Auffassung, daß die Strafsache anklagereif sei, ab und schlug die ergänzende Vernehmung der Beschuldigten zur subjektiven Tatseite vor. Auch das Bundesministerium für Justiz wich von seinem ursprünglichen, die Anklageerhebung befürwortenden Standpunkt ab und sprach sich für die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Vorschlag gebrachte Vorgangsweise aus.

Die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wien mußte daher im Sinne der geänderten Auffassungen ihrer Oberbehörden von einer Anklageerhebung absehen und beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die ergänzende Vernehmung der Beschuldigten beantragen.

Dieses Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz, von ihrer einmal gefaßten Meinung, daß Anklage erhoben werden solle, abzuweichen, muß als außerordentlich merkwürdig bezeichnet werden. Es bietet darüberhinaus nicht nur wegen der unüblichen Vorgabe eines privaten Rechtsgutachtens durch einen Beschuldigten, sondern auch deshalb Anlaß zu einer näheren Prüfung, weil die Initiative zu der geänderten Auffassung ganz offenkundig von der unter der Leitung von Dr. Otto Müller stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien ausging. Als dieser jedoch noch die Leitung der Staatsanwaltschaft Wien inne hatte, soll sich diese Behörde in einem im Anfangsstadium des Verfahrens erstatteten Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien - allerdings vergeblich - dafür ausgesprochen haben, daß das Verfahren mit Ausnahme eines geringfügigen Faktums eingestellt und die Be-

- 3 -

schuldigten straflos gestellt werden sollten. Es erscheint daher die Annahme nicht gänzlich unbegründet, daß Dr.Otto Müller die ihm im Jahre 1979 als Leiter der Staatsanwaltschaft Wien verwehrte Verfahrenseinstellung nunmehr in seiner Eigenschaft als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien nachzuholen und eine Anklageerhebung zu verhindern beabsichtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Ist Ihnen das Ergebnis der noch unter Ihrem Amtsvorgänger Dr.Christian BRODA abgehaltenen Dienstbesprechung bekannt?
- 2) Trifft es zu, daß sich bei dieser Dienstbesprechung die Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz für die Ausarbeitung eines Anklageentwurfes durch die Staatsanwaltschaft Wien ausgesprochen haben?
- 3) Wenn ja:
 - a) Welche Gründe waren für die in der Folge geänderte Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz maßgebend?
 - b) Welche Rolle spielte dabei das von dem Beschuldigten DDr.Peter Stern vorgelegte private Rechtsgutachten?
- 4) Trifft es zu, daß sich die Staatsanwaltschaft Wien im Jahre 1979, als sie noch unter der Leitung des nunmehrigen Oberstaatsanwaltes Dr.Otto Müller stand, vergeblich

- 4 -

für die (fast vollständige) Einstellung des Strafverfahrens ausgesprochen hat?

- 5) Wurde die ergänzende Vernehmung der Beschuldigten in der Zwischenzeit vorgenommen?
- 6) In welchem Stadium befindet sich derzeit das Strafverfahren?